



Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-0141.50/9667

Dresden, 24. März 2016

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/4392
Thema: SKB-Datenbank in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In einigen Bundesländern - z. B. Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen - existieren neben der bundesweiten ‚Datei Gewalttäter Sport‘ (DGS) verschiedene lokale Arbeitsdateien, die von den sogenannten Szenekundigen Beamten (SKB) geführt werden.“

Diese sogenannten SKB-Datenbanken existierten, bevor sie öffentlich bekannt wurden, meist schon viele Jahre und wurden vor allem durch die Klage eines Fußballfans in Niedersachsen bekannt. Die bekannt gewordenen Dateien enthalten Daten, die über die in der DGS gespeicherten Daten hinausgehen, zum Teil auch Angaben über Kontakt- und Begleitpersonen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Führt die sächsische Polizei ergänzend zur Index-Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ eine den bekannt gewordenen SKB-Datenbanken entsprechende Personendatenbank (nachfolgend „SKB-Datenbank“ genannt)?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/4224 verwiesen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.



Frage 2:

Wer hat Zugriff auf die „SKB-Datenbank“ und wie viele Zugriffe gab es darauf 2015?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 5 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/4224 verwiesen.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Einer Beantwortung stehen gesetzliche Regelungen im Sinne des Artikels 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegen.

Die Angaben zur Anzahl von Zugriffen können nur durch eine Auswertung der Protokolldaten zum IT-Verfahren eFAS bestimmt werden. Die Protokolldaten gemäß § 13 Abs. 4 SächsDSG unterliegen einer strengen Zweckbindung. Sie dürfen ausschließlich zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage sowie gem. § 42 Abs. 1a SächsPolG im Einzelfall für besondere polizeiliche Zwecke gespeichert und nur für diese Zwecke genutzt werden. Die Norm enthält keinen Beurteilungsspielraum. Sie steht auch der Beantwortung der Kleinen Anfrage in nichtöffentlicher Sitzung, nichtöffentlicher Ausschusssitzung oder Beantwortung mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk entgegen.

Frage 3:

Wie viele Personen sind dort gegenwärtig eingetragen? (bitte nach Fanszenen von Vereinen aufschlüsseln)

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/4224 verwiesen. Diese Personendatensätze schlüsseln sich im Sinne der Fragestellung wie folgt auf:

SG Dynamo Dresden:	328 Personen
1. FC Lok Leipzig:	72 Personen
BSG Chemie Leipzig:	19 Personen
RB Leipzig:	1 Person
Hansa Rostock:	1 Person
Chemnitzer FC:	4 Personen
FSV Zwickau:	154 Personen
VFC Plauen:	9 Personen
VfB Auerbach:	1 Person
Zuordnung nicht möglich:	5 Personen

Frage 4:

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt(e) die Einrichtung bzw. das Führen der „SKB-Datenbank“?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/4224 verwiesen.



Frage 5:

Welche Daten eingetragener Personen werden in der „SKB-Datenbank“ gespeichert und in welche Kategorien werden die eingetragenen Personen unterteilt?

In der Datenbank werden personenbezogene Daten verarbeitet, die im Rahmen von strafprozessualen Maßnahmen oder sonstigen Ermittlungshandlungen bekannt werden und für die vollzugspolizeiliche Aufgabenerfüllung von Relevanz sind. Dies kann auch Angaben nach der bundesweit einheitlichen Kategorisierung A, B oder C enthalten. Im Weiteren wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/4224 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig